

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1986/2/20 7Ob513/86,  
8Ob1503/89 (8Ob1504/89),  
1Ob505/93, 2Ob534/95,  
10Ob2073/96t, 3Ob225/97b,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1986

## Norm

MRG §30 Abs2 Z6 E

MRG §30 Abs2 Z7 E

MRG §31

## Rechtssatz

Auch nach dem MRG ist eine Teilkündigung nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Kündigung hinsichtlich des gesamten Mietgegenstandes vorliegen, es sei denn, es liegt kein einheitlicher Bestandvertrag vor.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 513/86  
Entscheidungstext OGH 20.02.1986 7 Ob 513/86  
Veröff: MietSlg XXXVIII/10
- 8 Ob 1503/89  
Entscheidungstext OGH 09.02.1989 8 Ob 1503/89
- 1 Ob 505/93  
Entscheidungstext OGH 11.05.1993 1 Ob 505/93  
Veröff: WoBl 1993,186 (Würth)
- 2 Ob 534/95  
Entscheidungstext OGH 24.05.1995 2 Ob 534/95  
Vgl auch; Beisatz: Eine Teilkündigung ist jedenfalls dann zulässig, wenn in Wahrheit selbständige Bestandobjekte, die weder wirtschaftlich noch technisch eine Einheit bilden, vorliegen. (hier: Teilkündigung hinsichtlich einer selbständigen Wohnung, die lediglich mit einer zweiten in einem gemeinsamen Bestandvertrag in Bestand gegeben wurde). (T1)
- 10 Ob 2073/96t  
Entscheidungstext OGH 09.04.1996 10 Ob 2073/96t  
Vgl auch; Beisatz: Auch bei Räumungsbegehren nach § 1118 ABGB. (T2)
- 3 Ob 225/97b  
Entscheidungstext OGH 17.09.1997 3 Ob 225/97b  
Beis wie T1
- 1 Ob 129/03g  
Entscheidungstext OGH 18.03.2004 1 Ob 129/03g  
Auch; Beis wie T1 nur: Eine Teilkündigung ist jedenfalls dann zulässig, wenn in Wahrheit selbständige Bestandobjekte, die weder wirtschaftlich noch technisch eine Einheit bilden, vorliegen. (T3); Beisatz: Die Kündigung ist dann auf das betroffene Objekt einzuschränken, anderenfalls ist sie aufzuheben. (T4)
- 6 Ob 96/12d  
Entscheidungstext OGH 22.06.2012 6 Ob 96/12d  
Beis wie T3; Beisatz: Ob ein Bestandobjekt eine wirtschaftliche Einheit bildet bzw bilden soll und daher als einheitlich anzusehen ist, hängt in erster Linie vom Parteiwillen bei Vertragsschluss ab. Wegen der regelmäßig einzelfallbezogenen Prüfung kommt dieser Frage in der Regel nicht die Qualität einer Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO zu. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0070272

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)